

— Eine Extrabeilage des Frankfurter Journals enthält folgendes: Frankfurt, den 24. März. Wir beeilen uns, folgende soeben uns zugehende wichtige Mittheilung unsern Lesern vorzulegen:

„Der König von Preußen hat in Folge der Sprache, welche der König von Württemberg jüngsthin vom Throne herab geführt hat, sich bezogen finden müssen, jedweden diplomatischen Verkehr mit dem königl. württ. Hofe abzubrechen, und dem preuß. Gesandten den Befehl zu ertheilen, unverzüglich und mit dem ganzen Gesandtschaftspersonal Stuttgart zu verlassen.“

Wir übergehen die dieser Nachricht angehängten Ausfälle gegen die Thronrede unseres Königs und bemerken nur, daß der preussische Gesandte bereits von Stuttgart abgereist ist. Uebrigens ist die hieran geknüpft Befürchtung ängstlicher Gemüther, daß uns darum ein Krieg mit Preußen bevorstehe, jedenfalls übertrieben.

(N. L.)
— 5. Sitzung der verfassungsgrevirenden Versammlung. Stuttgart, 23. März. Vorsitzender: Präsident Schoder. Am Ministertisch befinden sich der Minister v. Schlayer und der Finanzminister v. Herdegen.

Rieke entwickelt seine Motion, daß die Regierung um einen Gesetzesentwurf gebeten werde, wonach die Schullehrers-Besoldungen, welche nicht 300 fl. betragen, aus der Staatskasse auf diesen Betrag aufgebessert werden sollten.

Der Antragsteller schildert mit grellen Farben die Noth der Volksschullehrer, und bittet inständig, diesem Kern im Staatsorganismus aufzuhelfen, was mit der geringen Summe von 50,000 fl. geschehen könne. Der Antrag fand vielfache Unterstützung von Mack, Reyscher, Römer, Süskind u. A. und es entstand nun die Frage, ob die Motion zur Begutachtung an die Finanz-Commission oder an eine besondere Schulkommission verwiesen werden solle? Die Versammlung beschließt das letztere, und genehmigt auf Mack's Antrag mit 52 gegen 9 Stimmen den Druck der Motion.

Die Tagesordnung führt dann auf die Berathung des Berichtes der Finanz-Commission über die Forterhebung der Steuern. (Berichterstatter Schnizer.) Die Ansicht der Commission gieng in ihrer Mehrheit (7 gegen 3) zunächst dahin, daß statt des 30. Juni der 30. April als Termin des Steuerprovisoriums bestimmt werden sollte; in Erwägung aber, daß die Kammer zu der Zeit, wo eine weitere Fristverlängerung nöthig werden könnte, vielleicht nicht in der Lage seyn wird, eine augenblickliche Fürsorge für die gesetzliche Forterhebung der Steuern zu treffen und daß 4 Wochen später der Versammlung eher eine Uebersicht über den neuen Etat gegeben werden kann, stellt sie den Antrag:

1) dem Gesetzentwurf mit der Abänderung zuzustimmen, daß es statt „bis zum letzten Juni“ heißen werde

bis zum letzten Mai.

Zugleich aber

2) in Gemäßheit des Art. 2 des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1849 die dem Gesetz vom 27. Dez. v. J., betreffend die Forterhebung der Steuern angefügte Beschränkung, „daß über diesen Termin hinaus die Vorschrift des §. 114 der Verfassungsurkunde keine Anwendung finde“

auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werde, was sich in sofern von selbst verstehen werde, als die verlängerte Frist nur eine Fortsetzung des durch das Wahlgesetz bestimmten Provisoriums ist, und darum die gesetzliche Begrenzung des letzteren auch auf jene Anwendung finden müsse.

Als die Debatte beginnen sollte, wurde von 9 Mitgliedern der linken Seite der Antrag gestellt, die Berathung auf die nächste Sitzung zu verschieben, weil der Commissionsbericht erst heute Morgen unter die Mitglieder ausgetheilt worden sey. Weitere 6 Mitglieder der Linken unterstützten den Verschiebungsantrag. Goppelt ist dagegen, weil die Sache einfach und gewiß Jeder schon mit sich im Reinen sey, wie er stimmen wolle, auch gewinne die Verhandlung in dieser Versammlung nicht, wenn alle Fragen schon zum Voraus außerhalb des Hauses abgemacht werden.

Die Verschiebung der Berathung auf heute Abend um 4 Uhr wird gleichwohl beschlossen. (S. L.)

Winnenden. Naturalienpreise vom 21. März 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	8	45	8	32	8	—
„ Roggen . . .	6	24	6	—	5	36
„ Dinkel . . .	4	6	3	52	3	38
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	20	5	4	4	48
„ Haber . . .	4	9	3	45	3	30
1 Simri Weizen . . .	1	6	1	—	—	56
„ Einhorn . . .	—	30	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	54	—	48	—	45
„ Erbsen . . .	1	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	1	12	1	6	1	—
„ Wicken . . .	—	36	—	30	—	24
„ Welschhorn . . .	—	45	—	42	—	40
„ Ackerbohnen . . .	—	40	—	36	—	—

Hall. Naturalienpreise vom 23. März 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	8	9	32	8	48
„ Roggen . . .	6	16	6	—	5	44
„ Gemischt . . .	6	48	6	10	5	44
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von S. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamts-Bachnang auch über mehrere benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim u.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 26.

Freitag den 29. März

1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Durch die beiden Gesetze vom 24. August 1849 (Reg.-Bl. S. 480 und 485) ist eine Anzahl von Gefällen und Leistungen theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, theils für ablösbar erkannt worden.

Es sind nämlich

A) unentgeltlich aufgehoben:

- 1) Frühere leibeigenschaftliche Leistungen oder die Entschädigung dafür;
- 2) der den Grundherrn bisher zugestandene Bezug von Bürger- oder Beisitzer-Annahmegebühren, von Bürger- und Beisitzersteuern, von Recognitionengebühren, Wohnsteuern, Hausgenossen-, Herberg-, Stübelsgeldern, von Schutz- und Schirmgeldern, und allen sonstigen für das Wohnen an einem gewissen Ort entrichteten Gebühren;
- 3) alle sonstigen aus dem gutsch- und schutzherrlichen oder einem Unterthanenverbande fließenden persönlichen Abgaben, mögen dieselben unmittelbar von Einzelnen oder Gemeinden gefordert werden, namentlich:

- a) sämmtliche in dem Art. 4 und Art. 5 Zfr. 1 des Gesetzes vom 27. Okt. 1836 (Reg.-Bl. S. 547 u.) theils als ablösbar, theils als gegen Entschädigung aufgehoben bezeichneten Abgaben, desgleichen die in Art. 5 Zfr. 2 eben dieses Gesetzes genannten Abgaben von Gebäuden, so ferne dieselben nicht als Gegenleistungen für eingeräumte Nutzungen oder Entschädigungen für entgehende Gerechtsame, z. B. für entgehenden Zehnten, Bodenwein u. dgl. erscheinen, in welchen Fällen die Ablösung in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1848 geschieht;
- b) die aus älterer Zeit stammenden Gebühren vom Pottaschenfieden, ebenso die Abgaben, welche wie Rüden-, Hunde- und Pferchgelder oder Pferchkäse auf die Ausübung der Schäfererei sich beziehen;
- c) Marktstandgelder und Begräbnißgelder,

so weit in den bei b und c genannten Fällen die Abgabe nicht den Charakter einer Entschädigung an sich trägt;

- 4) die auf ganzen Markungen ruhenden vogteilichen oder schutzherrlichen Abgaben, so ferne sie nicht schon aufgehoben, abgelöst, oder in einen privatrechtlichen Anspruch verwandelt sind;
- 5) die nicht für Staats-, Kirchen- oder Gemeindegewerke zu leistenden persönlichen Frohnen und Frohnsurrogate, desgleichen die noch nicht abgelösten dinglichen Frohnen und Frohngelder, so ferne solche nicht erweislich aus dem Lehens- oder Grundherrlichkeitsverband hervorgehen, in welchem Fall sie im 16fachen Maßstab abzulösen sind;
- 6) alle Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, mögen sie dinglicher oder persönlicher Natur seyn, namentlich auch die den Gemeinden oder einzelnen Personen obliegende,

oder auf einzelnen Gütern oder Gemeinbediensten haftende Pflicht zur Haltung von Jagdhunden und die Surrogate hiefür.

B) Theils gegen Entschädigung aufgehoben, theils für ablösbar erkannt: (vergl. Minist.-Verf. vom 1. Dez. 1849, Reg.-Bl. S. 770, wo diese Gefälle und Leistungen zusammengestellt sind.)

- a) Für ablösbar als unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallend erkannt:
 - 1) die auf Kirchenfründen oder auf einem Hospital redicirten unablösblichen Abgaben und Leistungen;
 - 2) Messnergarben, Läubgarben, Läubbrode und dergleichen, welche auf einzelne Grundstücke oder Hofgüter redicirt sind;
 - 3) die auf Gebäude gelegten jährlichen Abgaben der in dem Gesetz vom 27. Okt. 1836 Art. 5 Zfr. 2 bezeichneten Art;
 - 4) die aus älterer Zeit stammenden Gebühren vom Pottaschenfieden, so wie die Abgaben, welche sich, wie Rüdenz-, Hunde- und Pferchgelder oder Pferchkäse auf die Ausübung der Schäferrei beziehen;
 - 5) Marktstandgelder und Begräbnißgelder, vorausgesetzt, daß die unter 3, 4 und 5 genannten Abgaben als eine Gegenleistung für eingeräumte Nutzungen oder als Entschädigung für entgehende Gerechtsame, z. B. für entgehende Zehnten, Bodenwein und dergleichen erscheinen;

b) gegen Entrichtung des zehnfachen Betrags des jährlichen Reinertrags aufgehoben:

- 1) die aus der Schutzherrlichkeit (Vogtei) entstandenen Abgaben, so weit sie auf einzelnen Grundstücken haften;
- 2) die auf einzelne Realitäten, wie Feuerwerkstätten, Ziegelhütten, Apotheken, Bleichen und dergl. gelegte Gewerbezinse;
- 3) die von Wasserwerken jeder Art erhobenen Concessionsgebühren, so weit sie nicht von dem Staat für die Benützung des Wassers erhoben werden, oder eine Gegenleistung für die Benützung von Realitäten oder Wasserbaueinrichtungen bilden;
- 4) die auf dinglichen Gewerbsberechtigungen wegen eines Bannrechts oder einer Ausschließungsbefugniß ruhenden Verbindlichkeiten gegen Andere als die Bannpflichtigen oder die der Ausschließungsbefugniß Unterworfenen.

Was nun die unter A aufgeführten, unentgeltlich aufgehobenen Gefälle und Leistungen betrifft, so sind dieselben nach einer Verfügung der Ablösungs-Commission vom 28. Januar d. J. unter Bezeichnung der Gesetzesstelle, auf deren Grund die Aufhebung erfolgt ist, so wie des Zeitpunkts der letztern (vergl. Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 Reg.-Bl. S. 480) ortsweise zu verzeichnen, und diese von dem Oberamt zu beglaubigenden Verzeichnisse nach erfolgter Anerkennung durch die Betheiligten in der Gemeineregistratur aufzubewahren.

Die Gemeinderäthe erhalten demgemäß den Auftrag, sorgfältige Nachforschung anzustellen, ob Gefälle und Leistungen der angezeigten Art in der Gemeinde vorkommen, sofort dieselben zutreffenden Falls in ein Verzeichniß zu bringen, das in gedoppelter Ausfertigung vorzulegen ist, für den Fall aber, daß derartige Gefälle und Leistungen nicht vorkämen, jedenfalls eine Fehlanzeige zu erstatten.

Soweit die oberamtlichen Akten solcher Gefälle und Leistungen bereits erwähnen, sind die Gemeindebekörden durch besondere Erlasse vom heutigen Tage hierauf aufmerksam gemacht worden.

In Betreff der unter B. a. aufgeführten ablösbaren Gefälle ist zu unterscheiden, ob ein Privatberechtigter oder eine nicht württembergische Corporation solche Gefälle zu beziehen hat, oder nicht. Im ersten Falle unterliegen dieselben gleichfalls gezwungener Ablösung, und es werden die Ortsbehörden zutreffenden Falls aufgefordert, Anzeige hievon zu erstatten, da es möglich ist, daß des Aufrufs an die Behörden nicht rechtzeitig Anzeige davon zukommt; oder, wenn keine solchen Gefälle vorkämen, eine Fehlanzeige einzusenden. — Im zweiten Falle hängt die Ablösung von Anmeldung der Berechtigten oder Pflichtigen ab.

Die unter B. b. aufgezählten Gefälle sind nicht nur den Privatberechtigten und nichtwürttembergischen Corporationen gegenüber vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Entschädigung aufgehoben, sondern auch gegenüber dem Staatskammerngut, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenfründen. Beziehen Privatberechtigte oder nichtwürttembergische Corporationen solche Gefälle, so haben die Ortsbehörden ebenfalls Anzeige hievon an das Oberamt zu erstatten, oder eine Fehlanzeige einzusenden, wenn keine vorkommen; sind aber diesseitige Corporationen oder Kirchenfründen zum Bezug berechtigt, so haben sich die Verwaltungen sofort gemäß der allegirten Verfügung vom 1. Dez. 1849 wegen Ausmittlung der Ablösungssumme mit den Pflichtigen zu verständigen oder die amtliche Leitung der Ablösungsverhandlungen anzurufen. Abgesehen davon aber erwartet das

Oberamt vorläufige Anzeige von der Existenz solcher Gefälle, oder eine Fehlanzeige, wenn keine vorkämen.

Zu Vollziehung dieser Aufträge wird ein Termin von drei Wochen ertheilt.
Den 26. März 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a c k n a n g. [An die Ortsvorsteher.] In Gemäßheit höherer Weisung werden die Ortsvorsteher angewiesen, Vorladungen an Militärpersonen, welche zum Dienststande gehören, wenn nicht besonders dringende Gründe zu einer unmittelbaren Vorladung vorliegen, mittelbar durch Requisition der vorgeordneten Commandobehörden zu bewerkstelligen.

Den 26. März 1850.

Königl. Oberamt.
Für den kranken Oberamtmann: der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Das K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof in Eßlingen.

Aus Anlaß des Berichts vom 5. Januar d. J. über die Zulässigkeit eines Gebührenbezugs der Ortsvorsteher für die einfache Beglaubigung von Unterschriften, hat man hierüber mit dem K. Ministerium des Innern Rücksprache genommen, und es wird nun dem Gerichtshof hierauf zu erkennen gegeben, daß an der durch die Praxis überall anerkannten Befugniß der Ortsvorsteher zur Beglaubigung der Unterschriften von Einwohnern ihrer Gemeinden, wozu sie durch ihre amtliche Stellung vorzugsweise befähigt sind, nicht zu zweifeln ist, daß dagegen kein Bedürfniß vorliegt, für dieses jedenfalls sehr unbedeutende Geschäft eine besondere Anrechnung zu gestatten, da bisher schon derlei Beglaubigungen sehr häufig stattfanden, ohne daß sich Wünsche um eine besondere Belohnung hiefür kund gaben, und bei der großen Zahl solcher Beglaubigungen die Einführung von Belohnungen eine nicht unerhebliche Last wäre, welche auch nach dem §. 25 der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.-Bl. S. 268) als ungesetzlich erscheinen würde.

Sich damit zc.
Stuttgart, den 8. März 1850.

H ä n l e i n.

Vorstehende Verfügung wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden und Bezirksangehörigen gebracht.
B a c k n a n g, den 26. März 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a c k n a n g.

Liegenschafts = Verkäufe.

Zum Verkauf im Executionsweg ist ausgesetzt:
1) Dem **Gottlieb Scherdt**, Schuster:

- Die Hälfte an einem Wohnhaus in der Aspacher Vorstadt, Anschlag 140 fl.;
- 3 Brtl. 3 Rth. Acker in der Siebelau, Anschlag 50 fl.;
- 1 1/2 Brtl. 13 Rth. Rain in der Münsterklinge, Anschlag 15 fl.

2) Dem **Job. Georg Koppenhöfer**:

- 1/4 an einem zweistöckigen Wohnhaus im Kesseltgäßle, Anschlag 150 fl.;
- die Hälfte an 3 1/2 Brtl. 2 3/4 Rth. Acker im Hasnerweg, Anschlag 60 fl.

3) Dem **Weber Johann Georg Föll**:

- Ein Wohnhaus auf dem Graben, Anschlag 250 fl.;
- der vierte Theil an 1 Mrg. 1/2 Brtl. 5 Rth. Acker im Größeweg, Anschlag 35 fl.

Der Verkauf ist auf Montag den 15. April 1850 Nachmittags 2 Uhr anberaumt und werden die Liebhaber auf das Rathshaus mit dem Bemerkn eingeladen, daß vorläufige Käufe ad 1 und 3 mit dem Gemeinderath **W i n c o n**,

und ad 2 mit dem Gemeinderath **Leopold** abgeschlossen werden können.

Den 8. März 1850.

Gemeinderath.
S c h m ü c k l e.

Lippoldsweiler.

Liegenschafts = Verkauf.

Dem **Christoph Friß** dahier wird am Montag den 22. April d. J., Vormittags 8 Uhr, im Executionswege Folgendes im Aufstreich verkauft:

- Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus, unten im Weiler, taxirt zu . . . 400 fl.
 - 1/8 Mrg. 4,7 Rth. Gras- und Baumgarten beim Haus . . . 44 fl.
 - 2 1/2 Brtl. 8 Rth. Acker in Brudenäckern . . . 80 fl.
- 524 fl.

Liebhaber hiezu wollen sich an obgedachtem Tage im Gemeinderathszimmer einfinden, auch kann in der Zwischenzeit mit dem Güterpfleger Gemeinderath **M a i e r** dahier unterhandelt werden.

Den 19. März 1850.

Gemeinderath.

Schafweide = Verleihung.

Die hiesige Schafweide, welche 150 bis 200 Stück Schafe ernährt, wird von der Ernte 1850 bis Weihnachten am 1. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, verliehen. Die Liebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen, wollen sich zu obiger Zeit im Gemeinderathszimmer dahier einfinden. Den 18. März 1850.

Schultheißenamt
Schüßle.

Grünbühl, Oberamts Dehringen. Liegenschafts-Verkauf.

Müllermeister Carl Horn zu Oberepbach hat sich entschlossen, seine sämtliche Liegenschaft unter amtlicher Leitung öffentlich zu verkaufen. Dieselbe besteht in:

- einem zweistöckigen Wohnhaus mit eingerichteter Mahlmühle, zwei Mahlgängen und einem Gerbgang,
- einer zweibarnigten Scheuer,
- 1/2 Brtl. 42 Rth. Garten,
- 4 Mrg. 1 Brtl. 41 Rth. Acker,
- 3 Mrg. 2 Brtl. 17 Rth. Wiesen.

Liebhaber hiezu wollen sich mit amtlich beglaubigten Zeugnissen versehen am Ostermontag den 1. April, Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshaus zum Dschen in Grünbühl einfinden. Bemerk wird, daß ein thätiger Mann sein gutes Auskommen findet, da das Wasser das ganze Jahr nicht ausgeht und man sich einer starken Kundschaft zu erfreuen hat. Am 18. März 1850.

Aus Auftrag:
Schultheißenamt.
Rößler.

Kaisersbach, Oberamts Belzheim. Wiederholter Guts-Verkauf.

Nachdem auf das im Wege der Hülfsvollstreckung dem Verkauf ausgelegte Hofgut des Jakob Wahl, Bauers von Spazenhof, bestehend in:

- einem zweistöckigen neuerbauten Wohnhaus mit gewölbtem Keller,
- einer dreibarnigten, besonderen, neuerbauten Scheuer,
- 2 1/8 Morgen 3 1/10 Rth. Gras- und Baumgarten,

12 5/8 Morgen 26 Rth. Acker und 8 7/8 Morgen 30 6/10 Rth. Wiesen; sodann auf Weidenhöfer Markung: 8 Morgen abgeholztem Wald,

ein Anbot von 2000 fl. gelegt worden, während dasselbe zu 5550 fl. taxirt ist, wird die Aufstreichs-Verhandlung am

Samstag den 13. April 1850, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause dahier stattfinden. Käufer werden hiezu wiederholt eingeladen unter dem Anfügen, daß auswärtige, hier unbekanntesizitanten sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben. Den 16. März 1850.

Schultheißenamt.
Truckenmüller.

Kallenberg, Gemeindebezirks Althütte, Gerichtsbezirks Badnang. Liegenschafts-Verkauf.

Die in diesen Blättern schon mehrmals beschriebene Liegenschaft aus der Gantmasse des Eberhard Preß von Kallenberg kommt oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge am

Montag den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause in Althütte zum wiederholten Aufstreich.

Dieselbe besteht in: 7/16 an einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer oben im Weiler, neben der Straße und Gottlieb Dautel und circa 5 Morgen Acker, Wiesen und Wald. Gesamtanschlag 757 fl.

Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen. Den 20. März 1850.

Schultheißenamt.
Herre.

Kallenberg. (Futter-Verkauf.)

Am Mittwoch den 3. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden dahier circa 40 Centner Heu und Dehnd im Executionswege an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 25. März 1850.

Schultheißenamt.
Herre.

Großörlach, Gerichtsbezirks Badnang. Fahrniß = Verkauf.

Gerichtlicher Anordnung zu Folge kommt die in der Schuldenmasse des Dekonomen Jakob R a a c h von hier vorhandene Fahrniß an den Hienach be-

nannten Tagen gegen gleich baare Bezahlung zum öffentlichen Verkauf.

Montag den 15. April l. J.:

Gold- und Silberschmuck, Bettgewand und Leinwand.

Dienstag den 16. ejsd.:

Küchengeräth von Messing, Kupfer, Eisen, Blech, Porcellan und Glas; Schreinwerk.

Mittwoch den 17. ejsd.:

Faß- und Bandgeschirr, Getränke und Früchte.

Donnerstag den 18. ejsd.:

Allerlei Hausrath; Einige hundert Centner Futter.

Der Verkauf beginnt je Morgens 9 Uhr. Am 22. März 1850.

Schultheißenamt.
Seufer.

Hörschhof. Liegenschafts-Verkauf.

In Folge gemeinderäthlichem Beschlusse wird am Freitag den 26. April d. J.

die der Johann Gottfried Dietrich's Wittve hier gehörige Liegenschaft im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft. Dieselbe besteht in

einem einstockigen Wohnhaus mit Schmiedwerkstätte und circa 3 Mrg. Acker und Wiesen.

Der Verkaufsversuch beginnt an besagtem Tag Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathszimmer in Sechselberg, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 23. März 1850.

Gemeinderath.

Lippoldswweiler, R. Gerichtsbezirks Badnang. Liegenschafts-Verkäufe im Executionswege.

In Folge gemeinderäthlichen Beschlusses ist im Executionswege zum Verkauf ausgelegt:

1) dem Gottlieb Schneider von Lippoldswweiler:

Gebäude:

Die Hälfte an einem einstockigen Wohnhaus mit ten im Weiler, taxirt zu 250 fl. die Hälfte an einer Scheuer beim Haus 150 fl.

Weinberge:

1 1/2 Brtl. in der Allmand 60 fl. 1 1/2 Brtl. allda 60 fl.

Acker:

2 Brtl. 9 Rth. in der Stallplatte . . 100 fl. 620 fl.

2) Dem Michael Heile von Däfern: Ein einstockiges Wohnhaus, eine Holzhütte dabei und 1/4 an einer Scheuer mitten im Weiler, sowie circa 4 Morgen 3 Brtl. Acker, Wiesen, Weinberge, Baum-, Gras- und Krautgarten,

sämmtlich auf der Markung Däfern gelegen, angeschlagen zusammen um 1280 fl.

Die Verkäufe finden am

Montag den 29. April d. J.,

und zwar ad 1) Vormittags 8 Uhr im hiesigen Gemeinderathszimmer, ad 2) Nachmittags 2 Uhr im Hause des Gemeinderaths Schlichenmaier in Däfern Statt. Zum Ersten ist Gemeinderath Maier von Lippoldswweiler und zum Zweiten Gemeinderath Schlichenmaier als Güterpfleger aufgestellt, mit welchen vorderhand unter Vorbehalt des Aufstreichs unterhandelt werden kann. Den 23. März 1850.

Gemeinderath.

Badnang.

Frucht = Verkauf.

Beim hiesigen Kameralamt sind zum Verkauf ausgelegt und in festgesetzten Preisen zu haben auf dem Badnanger Kasten:

1848er Roggen circa 12 Scheffel,

Haber circa 50 Scheffel; dann

einige Simri Kernen und Mühlkorn auf dem Murrhardter Kasten,

wovon die Kaufsliebhaber andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Den 26. März 1850.

R. Kameralamt.

Privat = Anzeigen.

Badnang. Schweizer- und Backstein-Käse, das Pfund zu 10 kr., ist in sehr guter Qualität von heute an wieder zu haben bei Carl Sch a d.

Badnang. Mein Abschied ist Samstag Abend im Waldhorn. Elementarlehrer Fischer.

Badnang. [Zurücknahme eines Liegenschafts-Verkaufs.] Wegen eingetretener Hindernisse kann der Verkauf der Köpplenswirth Feuchtschen Güter am Ostermontag nicht vorgenommen werden. Jakob Feuch t.

Badnang. Tanzmusik.

Am Ostermontag ist gut besetzte Tanzmusik bei mir anzutreffen, wozu ich ergebenst einlade. Weigle z. Engel.

Badnang. Circa 150 Centner gut gedörrtes Heu und Dehnd hat zu verkaufen Gottfried Bauer, Weber.

Sulzbach an der Murr.

Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Die in diesem Blatt schon öfters beschriebene, nun dem Unterzeichneten gehörige Wirthschaft zur Krone dahier, sammt den dazu gehörigen Güterstücken, beabsichtige ich am Dienstag den 9. April aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke nur, daß 3000 fl. Angeld baar zu bezahlen sind, der Rest aber gegen genügende Sicherheit stehen bleiben kann. Liebhaber können das Anwesen täglich beaugenscheinigen.



Zwehrenberg, den 26. März 1850.
Gemeinderath Rothdurft.

Schfelberg.

Liegenschafts-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist Willens seine Liegenschaft zu verkaufen. Dieselbe besteht in

der Hälfte an einem zweistöckigen Haus und der Hälfte an einer weibarnigten Scheuer; sowie in circa 28 Morg. Acker, Garten, Wiesen, Weinberg und Wald.

Sämmtliche Realitäten sind in gutem Zustande.

Ich lade die Liebhaber ein, sich am

Ostermontag den 1. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

in meinem Wohnhause einzufinden und mit mir zu unterhandeln.

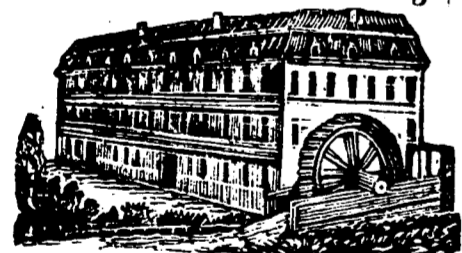
Den 23. März 1850.

Adam Kolb.

Schmollenmühle bei Oberbrüden,
Oberamts Badnang.

Mühle zu verkaufen.

Unterzeichneter ist gefonnen, seine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Gerbgang nebst einer dreibarnigten Scheuer, Kellerhaus mit einem guten gewölbten Keller, Bad- und Waschküche nebst doppelten Schweineställen, so wie 11 Morgen Wiesen, deren Hälfte mit schönen tragbaren Bäumen besetzt ist, und ungefähr 8 Morgen Acker, am Ostermontag den 1. April d. J.,



Nachmittags 2 Uhr,

bei Bäcker Haug in Mittelbrüden öffentlich zu versteigern.

Die Gebäude sind in bestem Zustand, von Eichenholz erbaut und die Güterstücke liegen um die Mühle herum. Die Kaufbedingungen werden so annehmbar gestellt, daß auch selbst nicht so bemittelte Käufer das Anwesen übernehmen können, indem der Kaufpreis gegen gerichtliche Sicherheit darauf stehen bleiben kann.

Bemerkt wird noch, daß das ganze Anwesen bereits um 7300 angekauft ist.

Ludwig Deutler.

Sachsenweilerhof bei Badnang.

Hofguts-Verkauf.

Unterzeichneter ist gefonnen, wegen Auswanderung seiner Kinder und fränklichen Umständen seiner Ehefrau, sein Hofgut zu Sachsenweilerhof, bestehend aus:



einem Wohnhaus mit Scheuer, circa 10 Morgen Wiesen und Gärten, } gültfrei,
circa 30 Morgen Acker, }
circa 5 Morgen Laubwald, }
circa 1 1/2 Morgen Weinberg, }
aus freier Hand zu verkaufen und ladet Liebhaber ein, einen Kauf mit ihm abzuschließen.

Den 20. März 1850.

Michael Rinzler.

Der Ostermorgen.

Noch herrschte tiefes Schweigen

Im Lande Israels;

Des Meeres Stürme schliefen,

Zerrissen lag der Fels.

In bangen Träumen wälzte

Sich Jesu Feinde Heer,

Und auf der alten Zion

Lag frisch der Fluch und schwer.

Da — eh' die Sonn' in Osten

Ihr Angesicht erhob;

Als kaum die Morgenröthe

Sich um die Berge wob; —

Da ward die Felsenthüre

Von Jesu Grab gerückt;

Des stolzen Römers Wache

Lag tief, im Staub gebückt.

Und heiter wie der Morgen

Verklärt wie Sonnenlicht,

Wenn es nach langen Stürmen

Nun durch die Wolken bricht;

Im Antlitz hohe Würde,

Die Stirne faltlos,

Trat Jesus aus der Kammer

Des Todes, hehr und groß.

Und wie am ersten Tage

In feierlicher Pracht

So glänzend frisch, so strahlend

War nun die Sonn' erwacht.

Ihr Gruß wird still empfangen,

Kein Laut sich hören läßt:

Die Erde feiert schweigend

Ihr zweites Schöpfungsfest.

Alljährlich so im Lenze,

Nach Monden, kalt und grau',

Rehrt diese Feier wieder

Im großen Gotteshaus.

Nun ruft's die Erde jubelnd,
Der Himmel mahndend still:
Hoch sey der Sohn gepriesen!
So ist des Vaters Will'.

Waldbrem.

Hoffmann.

Tages-Beignisse.

— Wien, 20. März. Die Thronrede des Königs von Württemberg findet — wie sich erwarten ließ — in allen österreichischen Blättern den freudigsten Widerhall. „Man hört es aus jedem Worte heraus — sagt der „Wanderer“ — daß man es mit einem Manne, mit einer Ueberzeugung zu thun hat. Und diese Offenheit ist es, welche uns bei aller Verschiedenheit der Meinungen dieses Altentstück ehrenwerth erscheinen läßt. Es tritt ein Mann vor uns hin, der ein ganzes Leben hindurch sich keinen Vorwurf zu machen weiß, ein Fürst, der klar und entschieden sagt: Das will ich und das werde ich. Es ist die Sprache der Ueberzeugung und diese muß unter allen Verhältnissen geachtet werden.“ Ob der König von Württemberg sich keinen Vorwurf zu machen habe? wollen wir hier nicht weiter untersuchen; was aber die gerühmte Offenheit anbelangt, so würde dieselbe sicher nicht so groß seyn, wenn ihre Deckung von einer gewissen Seite her nicht noch größer wäre. — „Jene denkwürdige Rede — sagt der „Lloyd“, — steht in auffallendem Contraste zu allen Vorträgen gleicher Klasse. Kein diplomatischer Schleier ist hier über die Absichten der Krone geworfen. Keine Scheu vor dem Mißfallen anderer Mächte hält den Monarchen zurück, seine Meinung mit der Einfachheit eines Bürgers und dem Nachdruck eines entschlossenen Mannes auszusprechen. Keine Zweideutigkeit irgend einer Art sorgt für einen Schirm, hinter welchem im Falle der Noth ein anständiger Rückzug kam angetreten werden.“ — Die „Reichszeitung“ meint: „Der feste Wille des Königs, die Anarchie nicht zu dulden, der sich hier ausspricht, berechtigt zu der Voraussetzung, daß auch die Mittel ihm zu Gebote stehen. Sollte demnach die Kammer die Regierung unmöglich machen, so ständen Ereignisse in nächster Aussicht, die ohne Zweifel ganz Deutschland berühren müßten.“

— Die deutsche Reform vom 23. März schreibt: Berlin den 23. März. Aus zuverlässiger Quelle geht uns die Nachricht zu, daß gestern an den diesseitigen Gesandten am württembergischen Hofe der Befehl ergangen ist, Stuttgart sofort mit dem gesammten Gesandtschaftspersonal zu verlassen. Gleichzeitig ist dem württembergischen Gesandten, Baron v. Hügel, eine Note ausgehändigt worden, in welcher ihm der gänzliche Abbruch des diplomatischen Verkehrs angezeigt und angedeutet wird, daß Preußen es unter seiner Würde halte, anders als auf diese Weise auf die Verdächtigungen und Beschuldigungen der württembergischen Rede vom Throne zu antworten.“ Die Frankfurter Blät-

ter enthalten folgende telegraphische Depesche aus Berlin vom 24. März: „Baron Hügel (K. württembergischer Gesandter an unserem Hofe) hat um seine Pässe gebeten und verläßt heute Abend Berlin.“ Dies geschah, nachdem der preussische Minister des Auswärtigen an den Vertreter Württembergs obige Note gerichtet hatte.

— Wien, 19. März. Wir vernehmen mit Sicherheit, daß sämmtliche österreichische Armeecorps, worunter nicht bloß das italienische, vorarlbergische und böhmische, sondern auch die innerösterreichischen Reservcorps zu verstehen sind, am 1. April d. J. mobil seyn sollen. Im Kriegsministerium herrscht die außerordentlichste Thätigkeit.

— Berlin, 20. März. Von der Nema gelangt auf sicherem Wege die Nachricht hierher, daß es beim Kaiser allmählig zur fixen Idee geworden sey, nach Berlin ziehen und dort mit seinen Kosaken die Ordnung herstellen zu müssen. Dazu paßt auch ganz die vor wenigen Tagen hieselbst erschienene Schrift: „Erfurt.“ Die Schrift ist von dem hiesigen russischen Gesandten v. Meyendorff nicht bloß angeregt, sondern ich glaube Ihnen versichern zu können, daß sie großen Theils von ihm selbst redigirt ist. Es ist gut, daß wir hier in Berlin das Sprüchwort haben: „Bange machen gilt nicht!“ (K. J.)

— Die große Erfurter Glocke, Susanna genannt, welche so eben die Verhandlungen der preussisch-deutschen Vertreter in das Land geläutet hat, wiegt 275 Zentner. Beiläufig mag hier noch erwähnt seyn, daß in demselben Dom, auf welchem die gewaltige Susanna hängt, auch der Graf von Gleichen mit seinen beiden Frauen begraben liegt.

— Heidelberg, 17. März. Nach einem Bericht unseres Bürgermeisters Speyerer hat die städtische Schuld unter unserer radikalen Gemeindeverwaltung der letzten Jahre nur um 230,000 Gulden zugenommen. Das heißt doch dem entchiedenen Fortschritt hulldigen! (K. J.)

— Sigmaringen, 21. März. In ungefähr 8 Tagen wird Hr. v. Spiegel zur Uebernahme der hohenzollernschen Fürstenthümer hier eintreffen. Die fürstliche Familie hat bereits das Land verlassen und verweilt zur Zeit in Baden-Baden; der Fürst wird indeß die Uebergabe persönlich vollziehen.

— Bei den öffentlichen Verhandlungen in dem interessanten Görlich'schen Prozesse hat sich doch schon so viel herausgestellt, daß es sich um ein Verbrechen und nicht um einen schrecklichen Zufall oder um eine Selbstverbrennung der Gräfin handelt. Das Feuer brannte nach den Untersuchungen der Sachverständigen an dem Schreibpult von unten herauf, während die Gräfin, die mehrere Fuß von dem Pulte abwärts gefunden wurde, nur an Kopf und Hals verbrannt war. Auch andere Anzeichen führen auf ein Verbrechen, dessen Verdacht schwer auf dem angeklagten Bedienten Johannes Stauf lastet. Er war an dem Nachmittage des Mordes allein im Hause und scheint die Spuren des Mordes an dem Leichnam der Gräfin durch Feuer haben vertilgen zu wollen.

— Stuttgart, den 23. März. (6. öffentliche Sitzung der zweiten verfassungberatenden Landesversammlung. Von Abends 4 bis nach halb 8 Uhr.) Am Ministertische die Minister der Justiz, des Innern, des Kriegs und der Finanzen. — Der Abgeordnete Schnizer erstattet den Bericht der Finanzkommission und stellt den bereits in unserem letzten Blatte mitgetheilten Antrag: Verwilligung der Steuern bis 31. Mai.

Wir übergehen die lange Debatte und bemerken nur, daß der Kommissionsantrag nur geringe Unterstützung erhielt und von der Linken größtentheils fallen gelassen, dagegen von einigen Mitgliedern von der Rechten unterstützt wurde.

Seefried stellte unter anderen den Antrag der Verwilligung zur Forterhebung vorerst nur bis 30. April zu erstrecken, damit der Etat inzwischen vorgelegt und geprüft werden könne; welcher endlich mit 43 gegen 17 Stimmen angenommen wurde. — Die Steuern sind also nur bis 30. April verwilligt.

— Stuttgart, 25. März. (7. öffentliche Sitzung der zweiten verfassungberatenden Landesversammlung.) Sämmtliche Minister mit Ausnahme des Dep.-Chefs des Auswärtigen sind anwesend.

General v. Baur, der Kriegsdepart.-Chef besteigt die Rednerbühne und verliest einen Gesetzesentwurf, wodurch wegen Aufhebung der Stellvertretung im Heere, um denselben tüchtige Unteroffiziere zu erhalten, ein Handgeld und Kapitulationszulagen verabreicht werden sollen und zwar in der Art, daß den Unteroffizieren und Spielleuten, die mindestens in Obermannsrang stehen, bei Antretung der 2. und 3. Dienstzeit, nachdem solche erstmals 6 Jahre gut gedient haben, ein Handgeld von je 20 Gulden gegeben und eine tägliche Zulage von 6 fr. gewährt werden solle. Auch sollen ihnen als Belohnung guter Dienste besondere Vortheile für spätere Verdienstung eingeräumt werden. Der Gesetzesentwurf nebst Motiven wird gedruckt und der Finanzkommission zur Begutachtung zugewiesen.

Der Abgeordnete v. Zwerger begründet die Dringlichkeit seines Antrags, die Regierung zu bitten, daß sie den Münchner Vertrag alsbald vorlege, wobei er den Wunsch und die Hoffnung ausspricht, daß er nicht zur Ausführung komme. Er greift denselben besonders deshalb an, weil die Frankfurter Grundrechte nicht darin anerkannt sind. Finanzminister v. Herdegen gibt die Zusicherung, daß der Vertrag, der eben in Abschrift begriffen, morgen, längstens übermorgen werde vorgelegt werden.

Der Abgeordnete Seeger von Neuenbürg erstattet hierauf Bericht Namens der Verfassungskommission über den von der Regierung gestellten Antrag:

Die verfassungberatende Versammlung möge aus ihrer Mitte etwa 6—8 Kommissäre zu dem Zwecke aufstellen, in vertraulichen Konferenzen mit Kommissären der Regierung die

bei den Verfassungs-Änderungen zu Grund zu legenden Principien und je nach Umständen die auf dieselben gegründeten Entwürfe einer Vorberathung zu unterwerfen und dadurch eine Verständigung zwischen der Regierung und der Landes-Vertretung anzubahnen.

Der Kommissionsantrag entsprach jedoch dem Minister des Innern nicht, vielmehr sah derselbe ihn als eine völlige Ablehnung des Regierungsvorschlags an, was zu einer langen Debatte führte. Da im Grund beide Theile in der Hauptsache einverstanden waren und es sich nur um Auffindung einer die Bedenkllichkeiten Aller beseitigenden Form handelte, so kam man am Ende auch, nachdem es schon geschienen hatte, als werde ein unheilbarer Bruch zwischen Regierung und Landesversammlung entstehen, in Reyscher's Antrag überein, der so lautet:

1) Auf den Vorschlag der k. Regierung, die Ernennung von 6 Kommissären betreffend, einzugehen, unter dem natürlichen Vorbehalt, daß diesen Kommissären so schleunig wie möglich die erforderlichen Mittheilungen von Seiten der Minister gemacht werden, auf deren Grund unterhandelt werden könne;

2) die Wahl dieser Kommissäre der Verfassungskommission unter der Bedingung zu überlassen, daß sie in steter Verbindung mit der Verfassungskommission bleiben und sich nach dieser zu richten haben, und

3) die Verfassungskommission zu beauftragen, der Versammlung im Ganzen und Einzelnen seiner Zeit die nöthigen Vorlagen zu machen.

Dieser Antrag wurde mit 56 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bachnang. Naturalienpreise vom 27. März 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederkste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	52	9	37	9	36
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	4	24	4	15	4	8
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	24	4	7	3	54
1 Simri Weichkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernbrod . . .	—	—	—	—	16	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .	9	Loth	—	—	—	—
1 Pfund Rindfleisch gemästetes . . .	—	—	—	—	6	fr.
„ Kalbfleisch . . .	—	—	—	—	6	—
„ Schweinefleisch unabgezogen . . .	—	—	—	—	8	—
„ — abgezogenes . . .	—	—	—	—	7	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

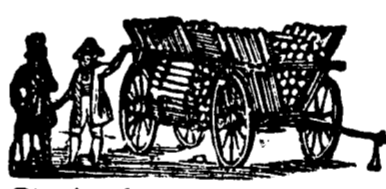
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 27. Dienstag den 2. April 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz = Verkauf.



Unter den gewöhnlichen Bedingungen kommen zum Verkauf:

1) Im Staatswald Trinkhau in der Nähe von Strümpfelbach und Rietenau - am 8. bis 13., 15. und 16. künftigen Monats: — 1 Kirschenbaum, 1 Ahorn, 7 Buchen, 1 Aspen-Rugholz-Stamm und 100 birken Stangen; sodann 125 Klafter buchen, 64 1/2 Klstr. birken, 36 1/4 Klstr. erlen, 89 1/2 Klstr. aspen Brennholz; 21,000 buchene, 4050 birken, 1275 erlene und 5925 asperne Wellen.

Die Zusammenkunft ist je früh 8 Uhr beim sog. Pfaffenbrücke.

2) Im Staatswald Breitenhau auf der Markung von Reichenberg am 17., 18. und 19. kommenden Monats: — 2 Eschen, 3 Ulmen, 13 Buchen- und 1 Aspen-Rugholz-Stamm, 75 Klafter buchen, 31 1/2 Klstr. birken, 21 1/2 Klstr. erlen, 77 1/4 Klstr. aspen, 1/2 Klstr. Nadelholz-Brennholz; sodann 3000 buchene, 1025 birken, 375 erlene, 2725 asperne und 175 Nadelholz-Wellen. Die Zusammenkunft ist am 17. April früh 8 Uhr bei der sog. Weisdach-Wiese, oberhalb der Bernhalbenmühle.

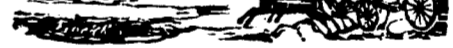
Die Schultheißenämter wollen für rechtzeitige und gehörige Bekanntmachung dieser Verkäufe besorgt seyn.

Reichenberg, am 20. März 1850.

R. Forstamt.

Großörlach, Gerichtsbezirks Bachnang. Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.

Gericthlicher Anordnung gemäß kommt das dem Defonomen Raach daz hier zugehörige sogenannte Postgut, bestehend in:



Gebäude:
Einem zweistöckigen Bohnhaus, das Kronenwirthschaftsgebäude, ehemalige Post, einer Scheuer nebst Wagenhütte beim Haus, einem neuen gewölbten Keller, 2/3 an einer Scheuer hinterm Haus, beiläufig 4 Morgen Baum-, Gras- und Gemüsegarten um das Haus herum, 49 Morgen Acker und Wiesen, 73 Morgen Wald und 11 Morgen Viehweid, so nun ebenfalls Wald,

am Donnerstag den 25. April l. J., Mittags 1 Uhr, zu wiederholtenmalen auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf. Zu gleicher Zeit wird auch das Schiff und Geschirr, so wie das vorhandene Vieh verkauft werden.

Kaufslustige, welche dießseits nicht bekannt sind, haben sich durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit über Vermögen und Prädikat auszuweisen.

Den 22. März 1850.

Schultheißenamt. Seuffer.

Oberweissach. Liegenschafts-Verkauf. Aus der Gantmasse des Friedrich Erb, Webers